



Studienordnung für den Zertifikatslehrgang in Ausbilden in Gesundheitsberufen

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge
an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften)

Die Direktorin / Der Direktor,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften,

beschliesst:

1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften den Zertifikatslehrgang (CAS) Ausbilden in Gesundheitsberufen des Departements Gesundheit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2. Kosten

Die Kosten für den Zertifikatslehrgang Ausbilden in Gesundheitsberufen werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

3.1 Zulassungsbedingungen für Personen mit Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Abschluss (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschluss in einem Gesundheitsberuf, oder einen nachträglichen Titelerwerb (NTE)) einer staatlich anerkannten Hochschule beziehungsweise einer der Vorgängerschulen.
- Verstehen von Fachartikeln in englischer Sprache
- In der Regel 2 Jahre Berufserfahrung
- Zugang zu einem Praxisfeld

3.2 Zulassungsbedingungen für Personen ohne Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Nachweis eines Abschlusses in der höheren Berufsbildung (Tertiär B): Höhere Fachschule HF in einem Gesundheitsberuf
- Nachweis über die Fähigkeit zum wissenschaftsbasierten Arbeiten
- Verstehen von Fachartikeln in englischer Sprache
- In der Regel 2 Jahre Berufserfahrung
- Zugang zu einem Praxisfeld

3.3 Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Dauer und Art des Studiums

Der CAS umfasst 15 Credits und besteht aus drei Modulen im Umfang von je 5 Credits. Er wird als berufsbegleitender Lehrgang geführt.

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Andernorts erworbene Vorkenntnisse werden individuell geprüft. Die Studiengangleitung entscheidet über den Antrag.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

6. Modulplan und Modulbewertung

CAS Ausbilden in Gesundheitsberufen

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Praxisausbildung 1	Pflichtmodul	Note	5
Praxisausbildung 2	Pflichtmodul	Note	5
Methodik/Didaktik	Pflichtmodul	Note	5

7. Benotung

Die Benotung der Module und der Leistungsnachweise erfolgt entlang der Skala von 6 bis 1 in Viertelnoten-Schritten.

8. Erzielen einer neuen Modulbewertung

Bei Leistungsnachweisen mit der Note zwischen 3.5 und 3.99 ist eine Nachprüfung bzw. eine Nachbesserung möglich. Durch Nachbesserung kann höchstens die Note 4 erreicht werden.

Bei Leistungsnachweisen mit einer Note unter 3.5 ist keine Nachprüfung oder Nachbesserung möglich, sondern diese sind zu wiederholen.

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

Nachprüfungen, bzw. Nachbesserungen sowie Modulwiederholungen sind gebührenpflichtig.

9. Präsenzpflicht

Die Teilnehmenden müssen den Kontaktunterricht pro Modul zu mindestens 80% besucht haben, um zum Leistungsnachweis zugelassen zu werden. Abwesenheiten von mehr als 20% des Kontaktunterrichts werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 17 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt.

Bei Abwesenheiten kann die/der Modulverantwortliche kompensatorische Lernleistungen verlangen.

10. Modulanmeldung

Jedes Modul benötigt eine einzelne Anmeldung. Modulanmeldungen von Teilnehmenden des DAS, oder des MAS werden bevorzugt behandelt.

Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

11. Expertinnen und Experten

Mündliche Prüfungen finden unter Beizug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen oder Arbeiten Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

12. Studienabschluss

Der CAS ist bestanden, wenn die Präsenzpflicht erfüllt ist, alle Module bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 15 Credits erworben wurden. Für den Abschluss wird keine Zertifikatsarbeit geschrieben.

13. Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet.

Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

14. Zertifikat

Nach erfolgreich absolviertem Lehrgang wird von der ZHAW der Titel „Certificate of Advanced Studies ZHAW Ausbilden in Gesundheitsberufen“ verliehen.

15. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Studienordnung vom 15.09.2016.

16. Erlassinformationen

16.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Weiterbildung Institut für Pflege
Beschlussinstanz	DirektorIn
Themenuordnung	5.01.00 Konzeption und Genehmigung WB
Publikationsort	Public

16.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	15.09.2016	DirektorIn	27.01.2017	Originalversion
1.1.0	03.01.2024	DirektorIn	01.01.2024	Anpassungen an die ZHAW übergeordnete neuen Vorgaben. Anpassung Titel Z-SO-G-Anhang RSO in G-DC-Studienordnung CAS Umsetzung des Zulassungskonzepts: Anpassung der Zulassungsbedingungen. Redaktionelle Korrekturen. Übernahme ins GPM